



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

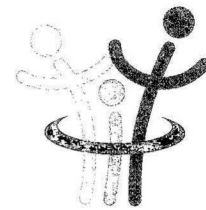
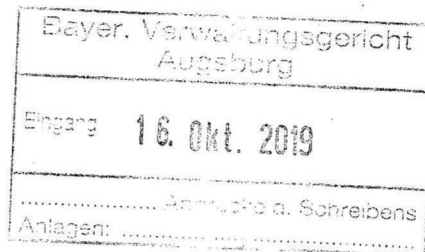
Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 08. Oktober 2019, Nr. 30 Az.: 5142.5/4 - Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH

Vollzug Veterinärwesen und Verbraucherschutz, [redacted]
Telefon: [redacted], Telefax: [redacted], E-Mail: [redacted]@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 3.05.1

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

Az.: Au 1 S 19.1426

In der Verwaltungsstreitsache

Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [redacted]
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Bayern,

vertreten durch das Landratsamt Günzburg, vertreten durch [redacted]

- Fachbereich für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Vollzug Veterinärwesen und Verbraucherschutz -
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

- Antragsgegner -

wegen:

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

werden die Akten vorgelegt. Auf den beim Verwaltungsgericht Augsburg am 16.09.2019 eingegangenen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (§§ 80 Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO) erwidert das Landratsamt Günzburg wie folgt und stellt folgenden Antrag:

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Sparkasse Günzburg-Krumbach, IBAN: DE77 7205 1840 0240 0000 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1GZK

VR-Bank Donau-Mindel eG, IBAN: DE37 7206 9043 0007 1183 84, SWIFT-BIC: GENODEF1GZ2

1. Der Antrag wird abgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

Am 16.07.2019 hat das Landratsamt Günzburg einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) erhalten (Blatt 3 - 5 d. A.). Hier wurden die Herausgabe der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Bäckerei Staib in Leipheim beantragt.

Nach dem Handelsregisterauszug vom 05.08.2019 ist der Betriebssitz der Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH in Ulm und Geschäftsführer [REDACTED].

Mit Anhörung vom 06.08.2019 wurde der Bäckerei Staib Geschäftsführungs GmbH die Antragstellung und die vorgesehene Informationsgewährung nach dem VIG mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich bis zum 14.08.2019 zu äußern (Blatt 13 – 15 d. A.).

Eine Stellungnahme ist zum genannten Datum über den bevollmächtigten Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] fristgerecht zum 11.08.2019 eingegangen (Blatt 16 - 39 d. A.).

Mit Schreiben vom 10.09.2019 (Blatt 43 – 45 d. A.) wurde der anwaltlichen Vertretung mitgeteilt, dass der beantragten Informationsgewährung stattgegeben wird.

II.

Der Antrag ist zulässig jedoch unbegründet. Der Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 10.09.2019 ist rechtmäßig.

Auf die weiteren Ausführungen des Landratsamtes Günzburg mit Schreiben vom 10.09.2019 (Blatt 43 – 45 d. A.) wird verwiesen. Auf die vorgebrachten Punkte des Prozessbevollmächtigten Herrn Rechtsanwalt Dr. Boris Riemer wurde in diesem Schreiben bereits eingegangen.

Ergänzend nimmt das Landratsamt Günzburg noch wie folgt Stellung:

- 1) Der streitgegenständliche Antrag auf Auskunftserteilung ist hinreichend bestimmt und fällt in den Anwendungsbereich des VIG.

Der Gegenstand des Informationsanspruchs ist nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt (vgl. VGH München, Urteil vom 16.02.2017, Az. 20 BV 15.2208 Rn. 36ff. und OVG Münster, Urteil vom 12.12.2016, Az. 13 A 941/15 Rn. 63 ff.). Eine lediglich produktbezogene Information widerspricht dem Sinn und Zweck des VIG, den Verbrauchern möglichst umfassende Informationen über Lebensmittel zu verschaffen und sie damit zu Sachwaltern des Allgemeininteresses zu machen. Daher muss auch der Prozess der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Lieferung der Erzeugnisse umfasst sein. Hierfür spricht auch das Ziel der Neufassung des VIG, das Verbraucherinformationsrecht zu verbessern und eine umfassendere Information zu gewährleisten (vgl. VGH München, Urteil vom 16.02.2017, Az. 20 BV 15.2208 Rn. 38f.).

- 2) Eine Abweisung der über „Topf Secret“ gestellten VIG-Anträge kommt nicht allein deshalb in Betracht, weil die Antragstellung über das Internetportal von „Foodwatch“ organisiert wird.

Bei der Entscheidung des Landratsamtes Günzburg war nur das Verhalten des VIG-Antragstellers ausschlaggebend. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser kein eigenes Interesse an der begehrten Information hat. Etwaige Absichten des Portalbetreibers „Topf Secret“ und der Organisation „Foodwatch“ begründen keine Ablehnung aufgrund der in den Raum gestellten Rechtsmissbräuchlichkeit (vgl. VG München, Beschluss vom 03.09.2019, Az. M 32 SN 19.2251, Rn. 71).

Allein die Tatsache, dass ein Antragsteller eine globale Anfrage stellt oder dass er die gleichlautende Anfrage bei mehreren Behörden oder mehrere Anfragen hintereinander stellt, führt nicht zu einer Bewertung des Antrags als missbräuchlich (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015, Az. RN 5 K 14.1110 unter Verweis auf Heinicke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 114, § 4 VIG Rn. 33 ff.). Unabhängig von der Form der Antragstellung ist in der Regel davon auszugehen, dass der Verbraucher die übermittelten Kontrollberichte zu eigenen Informationszwecken nutzen möchte und die Antragstellung demnach der Intention des Gesetzgebers entspricht. Auch die Möglichkeit, dass der Antragsteller die von der Behörde erlangten Informationen auf das Portal hochlädt und sie damit im Internet für Jedermann verfügbar macht, rechtfertigt eine Ablehnung des Antrags als missbräuchlich nicht.

Das Landratsamt Günzburg übermittelt die Informationen postalisch, so dass der Antragsteller in eigener Verantwortung entscheidet, wie er mit den erlangten Informationen umgeht. Das VIG endet mit der behördlichen Informationserteilung und trifft keinerlei Aussagen darüber, ob und wie der Antragsteller die erlangten Informationen weiterverbreiten darf. Entsprechende Fragestellungen sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015, Az. RN 5 K 14.1110).

- 3) Ein Eingriff in das Grundrecht nach Art. 12 Abs. 1 GG liegt durch die geplante Veröffentlichung der Kontrollberichte nicht vor. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in seinem Urteil vom 16.02.2017, Az. 20 BV 15.2208.
- 4) Zwischen der Auskunft nach dem VIG und der Information der Öffentlichkeit gem. § 40 Abs. 1 a LFGB liegt ein wesentlicher Unterschied.

Die Maßstäbe, die an ein behördliches Informationshandeln im Rahmen des § 40 Abs. 1a LFGB angelegt werden, sind daher nicht auf § 2 Abs. 1 VIG anwendbar. Mit aktivem Informationshandeln wendet sich der Staat nicht an einen einzelnen, zuvor selbst initiativ gewordenen Anspruchsteller, sondern an alle Marktteilnehmer und wirkt so unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität direkt auf den öffentlichen Kommunikationsprozess ein. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen bleiben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2015, NvWZ 2015, 1297 (1298)).

Sofern durch eine Veröffentlichung der gewährten Informationen durch Private im Internet eine dem staatlichen Informationshandeln vergleichbare Breitenwirkung erzielt wird, so können sich die betroffenen Unternehmer zivilrechtlich zur Wehr setzen. Zudem ist zu beachten, dass privaten Veröffentlichungen auch im Fall einer vergleichbaren Breitenwirkung nicht die Autorität staatlicher Publikation zukommt. Die potentiell starke Beeinflussung der Verbraucher bei Informationsveröffentlichung unmittelbar durch den Staat, also „aus erster Hand“, ist mit der bei einer Veröffentlichung durch private Dritte nicht vergleichbar.

Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die antragsgebundene Informationsgewährung im Rahmen des VIG wird durch §§ 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 VIG genüge getan, welche einen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Verbraucher und dem Schutzbedürfnis des von der Information betroffenen Unternehmers vermitteln.

- 5) Die Übersendung der Kontrollbericht auf postalischem Wege ist nicht unverhältnismäßig.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Antragstellung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG eine bestimmte Form der Zugangsgewährung verlangt werden.

Im vorliegenden Fall wurde die elektronische Auskunft per E-Mail beantragt.

Da dem Landratsamt Günzburg bekannt ist, dass jeglicher E-Mail-Verkehr mit dem VIG-Antragsteller automatisch im Internet veröffentlicht wird, wird im Ermessen der Behörde von einer elektronischen Übermittlung der Kontrollbericht abgesehen.

Vielmehr soll die beantragte Information postalisch übermittelt werden, da es dann in der alleinigen Verantwortung des VIG-Antragsteller liegt, die Informationen im Internet zu veröffentlichen.